



Urlaube an der Schule Suhr

Urlaubsregelung für die Schule Suhr vom 01. Januar 2022

1. Die Schulleitung dispensiert Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse. Gründe für ausserordentlichen Urlaub sind
 - a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall,
 - b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c) max. einen Tag für hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs.

Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

2. Mit einem begründeten, schriftlichen Gesuch an die Gesamtschulleitung, kann jedes Schulkind der Schule Suhr während seiner Schulzeit einen Urlaub von maximal fünf Tagen beziehen.
3. Der § 38 (1/2 Tag pro Quartal) kann nach schriftlicher Meldung an die Klassenlehrkraft ohne Begründung bezogen werden. Die betroffenen Lehrkräfte sind mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich zu informieren.
4. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung werden von der Klassenlehrperson bewilligt.
5. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes können zusammengefasst bezogen werden.
6. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen können keine freien Schulhalbtage bezogen werden.
7. Die Gesamtschulleitung entscheidet über Urlaube, welche von einer Woche bis zu 30 Tagen dauern. Wird das Urlaubsgesuch bewilligt, müssen dispensierte Lernende den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung in der Freizeit nachholen. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen, verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht, die Lehrpersonen stellen auf Wunsch lediglich Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung.
8. Die Gesamtschulleitung entscheidet über Urlaube von mehr als 30 Tagen. Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (§ 13 Abs. 4, § 58 Abs. 3 Schulgesetz sowie § 34 Verordnung über die Volksschule). Das heisst unter anderem, die unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und der Unterricht ist regelmässig zu erteilen.